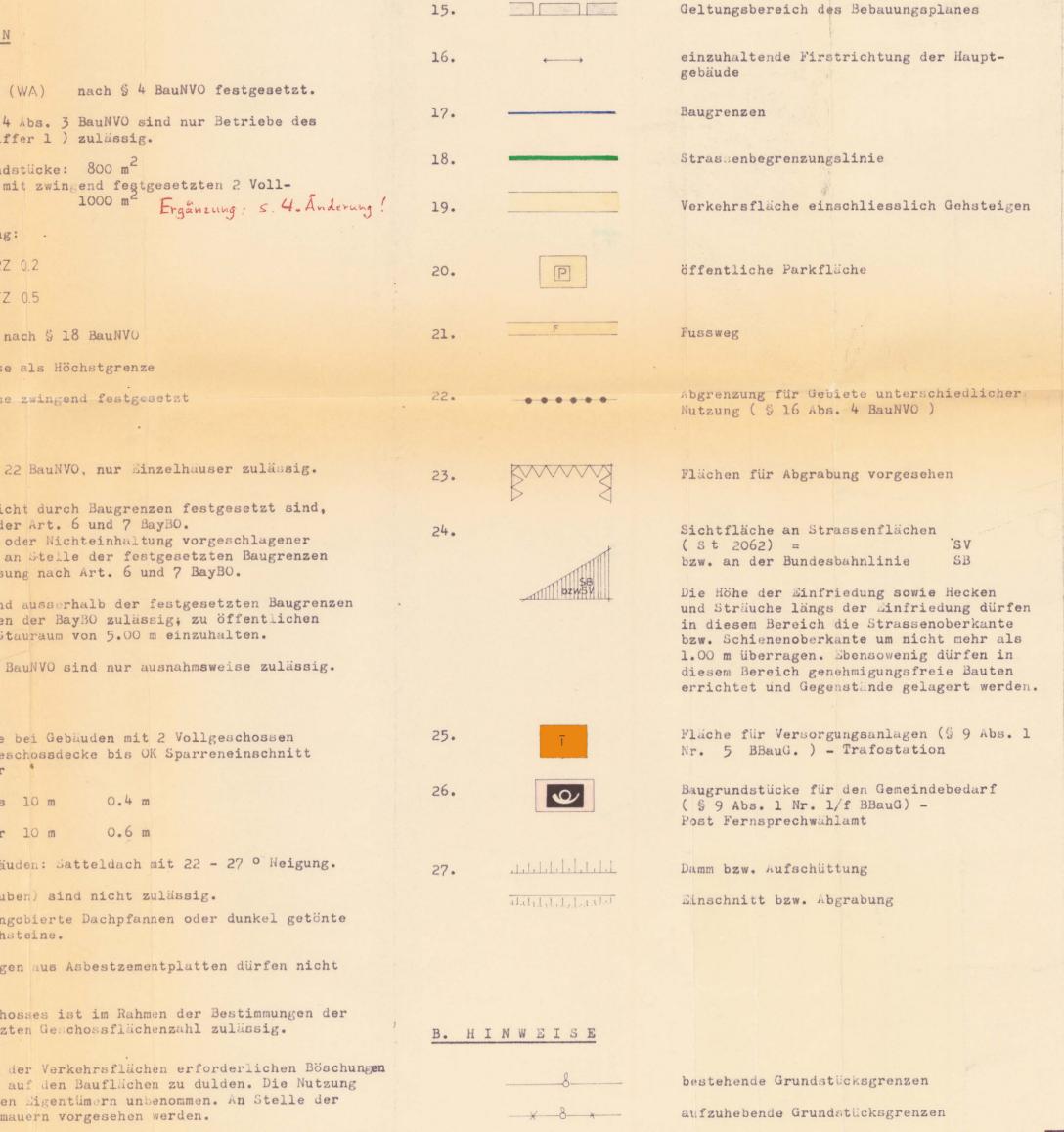
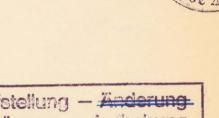


	15.	
A. FESTSETZUNGEN	16.	+
1. Das Baugebiet wird als		
"Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Von den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nur Betriebe des	17.	
Beherbergungsgewerbes (Ziffer 1) zulässig.		
2. Mindestgröße der Baugrundstücke: 800 m ² im Bereich mit zwingend festgesetzten 2 Voll-	18.	
geschossen 1000 m ² Ergänzung: 5.4. Änderung!	19.	
3. Mass der baulichen Nutzung:		
Grundflächenzahl: GRZ 0.2	20.	
Geschossflächenzahl: GFZ 0.5		
4. Anzahl der Vollgeschosse nach § 18 BauNVO	21.	
<pre>= 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze</pre>		
= 2 Vollgeschosse zwingend festgesetzt	. 22.	• •
5. Bauweise:		
Offene Bauweise gemäss § 22 BauNVO, nur Einzelhäuser zulässig.	23.	KVV
		5
6. Soweit Abstandsflächen nicht durch Baugrenzen festgesetzt sind, gelten die Bestimmungen der Art. 6 und 7 BayBO.	24.	
Bei Anderung bestehender oder Nichteinhaltung vorgeschlagener	24.	
Grundstücksgrenzen tritt an Stelle der festgesetzten Baugrenzen die Abstandsflüchenbemessung nach Art. 6 und 7 BayBO.		
7. Garagen sind innerhalb und ausserhalb der festgesetzten Baugrenzen		
im Rahmen der Bestimmungen der BayBO zulässig; zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum von 5.00 m einzuhalten.		
8. Nebenanlagen gemäss § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.		
9. Baugestaltung:		
a) Maximale Kniestockhöhe bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen	25.	
gemessen von OK Dachgeschossdecke bis OK Sparreneinschnitt in die Umfassungsmauer		
bei Gebäudebreiten bis 10 m 0.4 m	26.	
über 10 m 0.6 m		
b) Dachform bei Hauptgebäuden: Satteldach mit 22 - 27 ° Neigung.	27.	باباباب
c) Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.	~ (•	
d) Dachdeckung: Dunkel engobierte Dachpfannen oder dunkel getönte		Talala
Betondachsteine.		
e) Blechgaragen und Garagen aus Asbestzementplatten dürfen nicht errichtet werden.		
10. Der Ausbau des Dachgeschosses ist im Rahmen der Bestimmungen der		
BayBO und der festgesetzten Geschossflächenzahl zulässig.	В. Н	INWE
11. Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen		
sind von den Angrenzern auf den Bauflächen zu dulden. Die Nutzung der Böschungen bleibt den Sigentümern unbenommen. An Stelle der		-
Böschungen können Stützmauern vorgesehen werden.		×
12. Die Baugrundstücke dürfen nur eine Zu- bzw. Ausfahrt von max. 5 m		
Breite zur öffentlichen Verkehrsfläche erhalten.		
13. Einfriedung:		
Strassenseitig sind nur sockellose Holzzaune mit gekreuzten		+
Hanicheln von max. 1.10 m Höhe zulässig.		

Jahres nach Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen.



a) Der Entwurf wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.3.1972bis...7.4.1972in Bad Kohlgrub, Rathaus, öffentlich ausgelegt. Bad Kohlgrub den 10.4.1972 b) Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.4.1972... den Bebauungsplan gemäss \$ 10 BBauG als Satzung beschlossen. Bad Kohlgrub den 17.5.1972 (Bürgermeister) c) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat den Bebauungsplan mit Bad Kohlgrub den 12.7.1972 d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 12.7.1972 bis. 12.8.1972 Bad Kohlgrub, gemüss 9 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ...12.7.1972..... ortsüblich durch..... Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach \$ 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. .Bad Kohlgrub den 16.8.1972



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

bestehende Haupt- bzw. Nebengeba

bestehende Wasserleitung, wird in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt.

Höhenlinie

Mass in Metern

Flurstücksnummer

Lan Landrat